

Herrn
Rechtsanwalt
C [REDACTED] S [REDACTED]
Frankfurt

Sehr geehrte Herr S [REDACTED],

wie in <http://www.chillingeffects.de/kaefer4.pdf> beschrieben wurde, ist im BGH-Urteil VI ZR 249/18 vom 17.12.2019 das Urteil 2-03 O 452/18 des LG Frankfurt vom 17.10.2019 verschwiegen worden.

Wenn man in den einschlägigen Suchmaschinen (Google, Bing, Yahoo usw.) die Suchbegriffe "Gegendarstellung", "Frankfurt 24.01.2016" eingibt, findet man immer noch Ihre Gegendarstellung:

<https://www.google.com/search?q=%22Gegendarstellung%22%2C+%22Frankfurt+24.01.2016%22>

<https://www.bing.com/search?q=%22Gegendarstellung%22%2C+%22Frankfurt+24.01.2016%22>

<https://duckduckgo.com/html?q=%22Gegendarstellung%22%2C%20%22Frankfurt%2024.01.2016%22>

<https://www.ecosia.org/search?q=%22Gegendarstellung%22%2C+%22Frankfurt+24.01.2016%22>

<https://search.yahoo.com/search?q=%22Gegendarstellung%22%2C+%22Frankfurt+24.01.2016%22>

Wenn Sie trotz des BGH-Urteils VI ZR 249/18 vom 17.12.2019 verhindern wollen, daß man Ihre Gegendarstellung vom 24.01.2016 auch heute immer noch in den jeweiligen Suchmaschinen findet, dann können Sie bei der rechtsbeugenden Richterin Simone Käfer jeweilige Einstweilige Verfügungen gegen die Betreiber der Suchmaschinen Google, Bing, Duckduckgo, Ecosia, Yahoo usw. beantragen.

Denn diese rechtsbeugende Richterin Simone Käfer ist dafür bekannt, daß sie zugunsten von rechtskräftig verurteilten Sexualstraftätern auch noch nach Jahren Einstweilige Verfügungen erläßt (siehe <http://www.chillingeffects.de/kaefer1.pdf> und <http://www.chillingeffects.de/kaefer2.pdf>).

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED] [REDACTED]

Bemerkungen

In dem Urteil 2-03 O 452/18 des Landgericht Frankfurt vom 17.10.2019 (siehe kaefer4.pdf sowie <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE190036305>) findet sich der Wortlaut der Gegendarstellung des Sexualstraftäters, dessen Name vom Landgericht mit "A" anonymisiert wurde:

„Gegendarstellung

Auf X wurde am 15.1.2016 unter der URL <http://www.x.de/>... darüber berichtet, dass die „Kripo wegen des Verdachts der Zuhälterei“ gegen mich ermittelt und ich den „Großteil der Taten gestanden“ hätte.

Die Behauptungen sind unwahr. Richtig ist, dass ich kein Geständnis abgab und gegen mich nicht wegen Zuhälterei ermittelt wird.

Frankfurt 24.01.2016

A

Anmerkung der Redaktion: A hat recht.“

Wenn man in den Suchmaschinen die Wörter "Gegendarstellung" und "Frankfurt 24.01.2016" eingibt, dann findet man diese Gegendarstellung ohne die Anonymisierung des Namens des Sexualstraftäters:

The screenshot shows a web browser window with the address bar containing the URL [https://duckduckgo.com/html?q=%2C "Frankfurt 24.01.2016"](https://duckduckgo.com/html?q=%2C%20Frankfurt%2024.01.2016). The search bar contains the query "Gegendarstellung", "Frankfurt 24.01.2016". Below the search bar, there are filters for "All Regions" and "Any Time". The search results show a link to a BILD article titled "Gegendarstellung: C S : CDU-Politiker unter ...". The article URL is www.bild.de/regional/frankfurt/kindesmissbrauch/cdu-politiker-unter-missbrauchs-verda. The snippet of the article reads: "Gegendarstellung: C S : CDU-Politiker unter Missbrauchs-Verdacht. Zur Hauptnavigation springen. Zum Inhalt springen. Hauptnavigation. Infos zu BILDplus BILDplus-Icon; Aktives Abo ...".

Weder die diversen Suchmaschinen noch die BILD-Zeitung haben in den 4 Jahren seit 2016 bis 2020 den Namen des Frankfurter Sexualstraftäters in dieser Gegendarstellung abgekürzt oder anonymisiert.

Die rechtsbeugende Richterin Simone Käfer dürfte bereit sein, zugunsten des Sexualstraftäters gegen die Betreiber der diversen Suchmaschinen Einstweilige Verfügungen zu erlassen, wobei die Richterin zwecks Beugung des prozessualen Rechts eine "Dringlichkeit" vortäuschen dürfte (siehe kaefer2.pdf).

Der Frankfurter Sexualstraftäter wurde in dem Zivilprozeß von der Frankfurter Media Kanzlei vertreten, die das Urteil 2-03 O 452/18 des LG Frankfurt als "*Präzedenzfall*" apostrophiert (siehe deren Website <https://media-kanzlei-frankfurt.de/anwalt/media-kanzlei-mit-praezedenzfall-beim-lg-frankfurt-gegen-bild-gegendarstellungsanspruch>):

MEDIA KANZLEI FRANKFURT|HAMBURG

28.10.2019

Media Kanzlei mit Präzedenzfall beim LG Frankfurt gegen Bild - Gegendarstellungsanspruch

Unser Mandant ist Rechtsanwalt. Im Jahr 2016 konnte er erwirken, das auf bild.de eine Gegendarstellung bezüglich eines Artikels, in welchem über ihn unwahre Tatsachenbehauptungen aufgestellt wurden, veröffentlicht werden musste.

Durch Löschung des Artkels entstanden persönlichkeitsrechtsverletzende Behauptungen

In der Zwischenzeit wurde der ursprüngliche Artikel gelöscht. Abrufbar auf bild.de war einzig die Gegendarstellung, die durch Nennung des Namens unseres Mandanten sowie durch Bezugnahme auf den nicht mehr verfügbaren Ausgangsartikel Rückschlüsse auf die persönlichkeitsrechtsverletzenden Behauptungen über unseren Mandanten zuließ. Trotz wiederholter Aufforderung zur Entfernung kam die Bild dem Wunsch nicht nach. Im Verfahren berief sie sich u.a. auf die Rechtsprechung zu Online-Archiven.

Media Kanzlei erreicht Präzedenzfall für Mandanten

Mit Hilfe der Media Kanzlei konnte der Mandant nun in einem Präzedenzfall erreichen, dass die ursprünglich von ihm erwirkte Gegendarstellung ebenfalls von der Plattform bild.de entfernt werden muss, da sie mittlerweile nicht mehr seinen Interessen dient, sondern eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts darstellt. Eine derartige Entscheidung auf Entfernung einer Gegendarstellung ist nach Kenntnis der Anwälte der Media Kanzlei einmalig, handelt es sich doch bei der Lösungsverweigerung der Gegendarstellung unseres Erachtens um reine Schikane.

Landgericht Frankfurt, Urteil vom 17.10.2019, Az. O 452/18 – nicht rechtskräftig

"Unser Mandant ist Rechtsanwalt": Daß dieser Anwalt ein Sexualstraftäter ist, der wegen § 182 StGB (Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen) verurteilt wurde, wird von der Media Kanzlei nicht thematisiert.

§ 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage
 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch mißbraucht, daß sie
 1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder
 2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

Dr. Severin Riemenschneider von der Media Kanzlei schreibt seit langem über diese Gegendarstellung:

The screenshot shows the ANWALT.DE website. The main article is titled "Media Kanzlei erreicht Präzedenzfall gegen Bild – Gegendarstellungsanspruch". It was created on 31.10.2019 and has a rating of 3 stars. The text describes a case where a client's article on Bild.de was defamed, and the Media Kanzlei successfully obtained a court order for its removal. A sidebar on the right features a profile for Rechtsanwalt Dr. Severin Riemenschneider LL.M. Eur., with a "sehr gut" (very good) rating and 100 reviews. His specialties include Intellectual Property and Media Law, and his legal areas include General Contract Law, Trade Name Protection, IT Law, Trademark Law, Competition Law, and Civil Procedure Law. A red button at the bottom of the sidebar says "Nachricht senden" (Send message).

Sogar die russische Suchmaschine Yandex findet die Gegendarstellung und auch die Pressemeldung von Dr. Severin Riemenschneider, daß BILD zur Entfernung der Gegendarstellung aufgefordert wurde:

The screenshot shows a Yandex search result for the query "Frankfurt Gegendarstellung Bild". The search results are filtered by "Web". The top result is from Bild.de, titled "Gegendarstellung: C S ... - Bild.de". The snippet indicates that the article was published on 15.1.2016 and was removed on 24.01.2016. The second result is also from Bild.de, titled "Gegendarstellung - Berlin - Bild.de", with a snippet mentioning a defamation case from April 2018. The third result is from Bild.de, titled "Gegendarstellung - Berlin - Bild.de", with a snippet mentioning a defamation case from May 2014. The fourth result is from anwalt.de, titled "Media Kanzlei erreicht Präzedenzfall gegen Bild –", with a snippet mentioning a court decision from Frankfurt dated 17.10.2019.

Wer aus dem Urteil 2-03 O 452/18 die Stichwörter "Gegendarstellung" + "Frankfurt 24.01.2016" entnimmt und in den Suchmaschinen (Google, Bing, Duckduckgo, Yahoo, Yandex usw.) eingibt, findet die Gegendarstellung des Sexualstraftäters als die ersten Treffer in diesen Suchmaschinen.

Wer aus den Pressemeldungen von Dr. Severin Riemenschneider von der Frankfurter Media Kanzlei die Stichwörter "Gegendarstellung" + "Frankfurt" + "Bild" entnimmt und in Suchmaschinen eingibt, findet nicht nur die Gegendarstellung des Sexualstraftäters, sondern auch die Pressemeldungen.

Das oben auf der Seite 1 abgedruckte Schreiben wurde im Februar 2020, also vier Monate nach dem Urteil 2-03 O 452/18 des Landgericht Frankfurt vom 17.10.2019, an den Sexualstraftäter geschickt. Eine Antwort ist nicht erfolgt.

Inzwischen sind fünf Monate seit dem Urteil vergangen, und obwohl RA Dr. Severin Riemenschneider seit fünf Monaten, also seit Oktober 2019, in seinen Pressemeldungen als "Präzedenzfall" verkündet:

"In einem Präzedenzfall konnte unser Mandant nun durch Unterstützung der Anwälte der Media Kanzlei erreichen, dass Bild die Gegendarstellung ebenfalls von der Plattform bild.de entfernen muss" (Zitat von oben Seite 4)

findet sich diese Gegendarstellung des Sexualstraftäters seit mehr als vier Jahren, seit 24.01.2016, auf der Website der BILD, und außerdem verweisen diverse Suchmaschinen seit mehr als vier Jahren auf diese Gegendarstellung des Sexualstraftäters.

Die rechtsbeugende Hamburger Richterin Simone Käfer ist dafür bekannt, daß sie zugunsten von rechtskräftig verurteilten Sexualstraftätern auch noch nach Jahren Einstweilige Verfügungen erläßt, weshalb der Sexualstraftäter über RA Dr. Severin Riemenschneider von der Frankfurter Media Kanzlei bei der rechtsbeugenden Richterin Einstweilige Verfügungen gegen die Betreiber der Suchmaschinen (Google, Bing, Duckduckgo, Ecosia, Yahoo, Yandex usw.) beantragen könnte.

Ob allerdings die Verbote der rechtsbeugenden Richterin Simone Käfer vom Landgericht Hamburg auch beim BGH in Karlsruhe als "Präzedenzfall" Bestand haben werden, darf füglich bezweifelt werden (vgl. BGH-Urteil VI ZR 249/18, komplett abgedruckt in <http://www.chillingeffects.de/kaefer4.pdf>).

Kuriosum

Der Sexualstraftäter schrieb in seiner Gegendarstellung zutreffend (siehe oben Seite 2), "dass gegen mich nicht wegen Zuhälterei ermittelt wird". Offenbar hat die Redaktion der BILD irrtümlicherweise **§ 181a StGB** ("Zuhälterei") mit **§ 182 StGB** ("Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen") verwechselt, also quasi die Paragraphen vertauscht. Der Frankfurter Rechtsanwalt wurden wegen § 182 StGB, nicht wegen § 181a StGB verurteilt (siehe BGH-Urteil VI ZR 249/18, Rn. 9).